


Forum Neues Vergaberecht

**Neues Vergaberecht des Bundes –
Analyse und Diskussion der
Entwürfe BöB und VöB**



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Veranstaltungsübersicht

16.00 Begrüssung, Einleitung, Ausgangslage VE BöB/VöB
16.10 **Anmerkungen zu Struktur und Neuerungen**
16.40 **Hinweise auf bemerkenswerte Bestimmungen**
17.00 **Rechtsschutz und Nachhaltigkeit**
17.30 **Offene Diskussion**
18.00 Veranstaltungsende



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Referenten


PD Dr. **Martin Beyeler**, Rechtsanwalt, Bern/Zürich
Prof. Dr. **Hubert Stöckli**, Universität Freiburg, Freiburg
Marc Steiner, Bundesverwaltungsrichter, St. Gallen/Bern

Dr. **Stefan Scherler**, Rechtsanwalt, Winterthur



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Dr. **Stefan Scherler**, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Bau- und Immobilienrecht, Geschäftsführer SVöB,
Winterthur



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Beschaffungsvolumen


Gesamtvolumen <small>(Erläuternder Bericht E-IVöB, S. 11)</small>	40 Mia.
zentrale Bundesverwaltung <small>(Faktenblatt BBl, Beschaffungszahlen 2013)</small>	5,3 Mia.
Kantone und Gemeinden <small>(Erläuternder Bericht E-IVöB, S. 11, wo von «rund 80%» die Rede ist)</small>	32 Mia.
Anteil an Staatsausgaben <small>(Erläuternder Bericht E-IVöB, S. 11)</small>	25%



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Zwei Wellen der Rechtssetzung

WTO-Übereinkommen 1994
in Kraft seit dem 1. Januar 1996



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Zwei Wellen der Rechtssetzung


WTO-Übereinkommen 2012
 für die Schweiz noch nicht in Kraft

drei neue EU-Richtlinien seit dem 17. April 2014
 vgl. zum neuen WTO-Übereinkommen und den neuen Richtlinien die Beiträge von
 Stöckli/Bentler zu den Vergabetagungen 2012 und 2014

z.B. Umsetzung in Deutschland (Stand: April 2015)

Referentenentwurf
 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014)
 (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergfModG)




Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Getrennte Umsetzung in der Schweiz

WTO-Übereinkommen 2012

- **neue IVöB**
(Vernehmlassung: bis 19.12.2014)
- **neue BöB/VöB**
(Vernehmlassung: bis 01.07.2015)




Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Getrennte Umsetzung in der Schweiz

Inhaltliche Angleichung Bund und Kantone
 «soweit möglich und sinnvoll»

Umsetzung auf Stufe Bund und Kantone
 «möglichst zeitnah»

Allerdings: Die Kantone würden «im Sinne eines weiteren Harmonisierungsbeitrages Verhandlungen unter bestimmten Bedingungen zulassen ..., während im Gegenzug der Bund für den Binnenmarktbereich ebenfalls den Rechtsschutz bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken vorsehen müsste.»



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Der VE BöB (und der VE VöB)

1. April 2015 → 1. Juli 2015

VE BöB, VE VöB, VE SWV; Erläuternder Bericht (!)

VE!

+/- = E-IVöB;
jedoch: Erläuternder Bericht ≠ Erläuternder Bericht!

 Österreichische Vereinigung für
Öffentliches Beschaffungswesen
Österreichischer Ausschuss
für öffentliche Beschaffung
Österreichischer Ausschuss für
öffentliche Beschaffung


Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Divergenzen VE BöB / E-IVöB

stilistische

systemimmanente

frei gewählte Bundeswege:
in den Entwürfen / im Erläuternden Bericht

 Österreichische Vereinigung für
Öffentliches Beschaffungswesen
Österreichischer Ausschuss
für öffentliche Beschaffung
Österreichischer Ausschuss für
öffentliche Beschaffung

Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Struktur des neuen BöB


Einleitung (Zweck/Begriffe)

Geltungsbereich

Verfahrensgrundsätze / Verfahrensregeln

Rechtsschutz

Änderungen (insb. BGBM; BGG)

 Österreichische Vereinigung für
Öffentliches Beschaffungswesen
Österreichischer Ausschuss
für öffentliche Beschaffung
Österreichischer Ausschuss für
öffentliche Beschaffung


Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Struktur des neuen BöB (Art. 3, 11, 12, 54 f.)

**Alle Beschaffungen (insb. [fast] alle DL)
unterstellter Auftraggeber unterstehen dem BöB.**

Es gibt keine «VöB-Beschaffungen» mehr.

Aber...

 Schweizerische Vereinigung für
öffentlich-rechtliche Beschaffungen
ASMP
Association Suisse des
ASAP


Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Struktur des neuen BöB (Art. 3, 11, 12, 54 f.)

**Einladungsverfahren
(Nicht-Staatsvertragsbereich)**

**Rechtsschutzschwelle CHF 150 000 /
«einfaches und rasches Verfahren» im
Nicht-Staatsvertragsbereich**

**Gesetzesausnahmen (Art. 12)
... Verteidigung? Geb. Entwicklungshilfe?**

 Schweizerische Vereinigung für
öffentlich-rechtliche Beschaffungen
ASMP
Association Suisse des
ASAP


Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Begriffe (Art. 2)

+/- = Art. I GPA 2012 (wird übersetzt...)

**weitgehend unnötig
(single serving / selbstverständlich)**

inkonsequent / unzulänglich


 Schweizerische Vereinigung für
öffentlich-rechtliche Beschaffungen
ASMP
Association Suisse des
ASAP

Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Geltungsbereich

Subjektiv (Art. 4 f.)

- RVOV
- Parlamentsdienste / Gerichte / Bundesstaatsanwaltschaft
- Sektoren
- Subventionierte
- Gemeinsame Beschaffungen (Art. 5)


 Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Geltungsbereich

Objektiv (Art. 8 f.)

- klassische Aufträge (*staatliche Aufgaben?*)
- Konzessionen im öffentlichen Interesse?
- Beleihung im öffentlichen Interesse?
- Bau- und Dienstleistungskonzessionen (insb. «Mautmodelle»)?

vgl. ETIENNE POLTIER, Jusletter 18.05.2015

 Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Geltungsbereich

Inhouse (Art. 12 III b–d)

- Inhouse i.e.S. (c)
- Quasi-inhouse (d)
- Instate (b)

Caveat!

- was sind «diese Leistungen»? (b)
- alle «öffentliche Unternehmen» als AN? (d)

 Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Ausstand und Vorbefassung

Ausstand (Art. 15)

- vergaberechtliche Sonderregel!
- hard cases...

Vorbefassung (Art. 16)

- gleich wie 21a VöB
- ABER: «Marktabklärung» ≠ Vorbefassung!
- allzu zaghaft formuliert («Angaben über die Vorarbeiten»)



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Wettbewerbe (Art. 24 / Art. 34 ff. VE VöB)

Keine Beschränkung auf den Bausektor → ICT!

VöB-Regelung (Art. 24 II)

- geht sie den Fach-Ordnungen zwingend vor? (vgl. Art. 35 VE VöB)
- Ankauf (Art. 46 II VE VöB)



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Rahmenverträge (Art. 29)

Erstmalige Regulierung

- max. vier Jahre Laufzeit (idR)
- Einzel- und Parallel-Rahmenverträge
- Einseitige Bestellung / Nachofferten
- Regulierung des Einzelbezugs
- sachliche Bestimmtheit / sachliche Begrenzung / Begrenzung des Bezügerkreises
- Rechtsschutz: wird nicht angesprochen (vgl. aber EB VE BöB → ausreichend?)



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Abbruch (Art. 45)

Nicht abschliessende Liste «zureichender Gründe»

- Inhouse?
- unwesentliche Leistungsänderungen?

Nie je Schadenersatz bei Abbruch?



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Ausschluss (Art. 46)

Nicht abschliessende Liste von Ausschlussgründen

- Verbrechen / Vergehen (insb. Korruption) (d/h)
- «Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit» = Sperre nach BGSA (i)
- mangelhafte Vertragserfüllung (m)
- Verletzung von Einsichtsrechts-Pflichten (q)



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Widerruf (Art. 46)

**Nur der Ausschluss-Widerruf wird geregelt,
der Änderungs- und Abbruch-Widerruf nicht.**

Widerruf wegen Formfehlern (b)?

**Der Widerruf braucht und verdient eine eigene
Bestimmung!**



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Sanktionen (Art. 47, 54 II, 55 III)

Abschliessende Liste von (vagen) Tatbeständen

- Verbrechen / Vergehen
- Arbeit / Gleichstellung / Vertraulichkeit (?)
- Korruption
- Einsichtsrecht


Auch Dritte und Organe!

Liste → zwingender Ausschluss / Indiz (für Dritt-AG)



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

**Prof. Dr. Hubert Stöckli, Universität Freiburg,
Freiburg**



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Verhandlungen (Art. 26 Abs. 1 E-BöB ≈ Art. 24 E-IVöB)

Aus dem Entwurf (Darstellung angepasst)

«Die Auftraggeberin kann mit Anbieterinnen in Verhandlungen treten über

- die Leistungen
- die Modalitäten ihrer Erbringung sowie
- die Vergütung,

wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist oder wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist.»



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Verhandlungen (Art. 26 E-BöB ≈ Art. 24 E-IVöB)

Aus den Erläuterungen
Abs. 2

Neben einem Vorbehalt in der Ausschreibung setzen Verhandlungen regelmässig einen begründeten Anlass voraus. Die in Abs. 2 enthaltene Aufzählung von Gründen für eine Verhandlung ist nicht abschliessend zu verstehen.

Aus dem Entwurf

² Verhandlungen, soweit sie in der Ausschreibung vorbehalten wurden, sind zulässig, wenn:

- a. unwesentliche Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind; oder
- b. nur eine Anbieterin ein Angebot unterbreitet oder ein wirksamer Wettbewerb aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist; oder
- c. komplexe Leistungen beschafft werden und der Auftrag oder die Angebote erst auf dem Verhandlungsweg geklärt oder die Angebote objektiv vergleichbar gemacht werden können.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Dialog (Art. 28 E-BöB ≈ Art. 26 E-IVöB)

Aus dem Entwurf (Darstellung angepasst)

«Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen» (Abs. 1).

- Auswahl der Dialogpartner «nach Massgabe der Ausschreibungsunterlagen» (Abs. 3)
- Umgang mit nicht ausgewählten Anbieterinnen: «Parkieren»? Ausschiessen? Klärung der Lage durch frühe Gewährung von Rechtsschutz
- Entschädigung der «Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin» (Abs. 2 lit. b)
- Evolutive Zuschlagskriterien?



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Einsichtsrecht (Art. 18 BöB, ohne IVöB-Entsprechung)

Aus dem Entwurf (Darstellung angepasst)


«Wird ein Auftrag, dessen Gesamtwert 1 Million Franken erreicht oder überschreitet, einer Anbieterin ohne Wettbewerb vergeben, so steht der Auftraggeberin ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation sowie ein Anspruch auf Überprüfung der anrechenbaren Kosten zu. Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung und die Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine Regelungen enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen» (Abs. 1).

- Vergabesperre nach Art. 47 Abs. 1 E-BöB
- Beschwerdemöglichkeit nach Art. 55 Abs. 1 lit. h E-BöB
- Aber: Mit welchem Massstab wird hier überhaupt gemessen? Wer bestimmt den «richtigen Preis»



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015


Marc Steiner, Rechtsanwalt, Bundesverwaltungsrichter,
St. Gallen/Bern



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Übersicht


- 1. Das Wichtigste vorweg: Der Rechtsschutz auf Bundesebene soll namentlich für Bauvergaben ausgebaut werden.**
- 2. Anfechtungsobjekte und Rügeobliegenheiten**
- 3. Begründungspflicht / Beschwerdefrist**
- 4. Beschwerdelegitimation WEKO-Sekretariat**
- 5. Exkurs: Nachhaltigkeit**
- 6. Fazit**



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz / Geschichte

- 1. Immer schon und immer noch: Der verfrühte Vertragsschluss hindert nicht an der Gewährung der aufschiebenden Wirkung (BVGE 2009/19).**
- 2. Da die nationalen Rechtsanwender den Rechtsschutz nicht immer ernst nehmen -> EU-Rechtsschutzrichtlinie 2007/66/EG vom 11.12.2007**
- 3. VE BöB 2008: Keine Lust auf Rechtsschutz**
- 4. Moritz Leuenberger: Keine Lust auf Rechtsschutz (Galli/Moser/Lang/Steiner, Rz. 1343)**
- 5. VE IVöB nimmt den Bund in Pflicht**



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz

Dieser Vorschlag ist so angedacht, dass die Kantone im Sinne eines [...] Harmonisierungsbeitrags Verhandlungen [...] zulassen sollten, während im Gegenzug der Bund für den Binnenmarktbereich ebenfalls den Rechtsschutz bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken vorsehen müsste (Erläuternder Bericht IVöB, S. 9; Erläuternder Bericht BöB, S. 9).



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz

„Der Rechtsschutz wird im Sinne der Harmonisierung bei Bund und Kantonen gleich ausgestaltet.“ (Erläuternder Bericht E-IVöB, S. 52 zu Art. 53 Abs. 4 VE IVöB)
-> Der Bund muss BöB-Rechtsschutz stark erweitern, namentlich in Bezug auf Bauvergaben, da für alle Kategorien derselbe Schwellenwert von 150'000 Franken gilt (Art. 54 Abs. 1 VE BöB; Erläuternder Bericht VE BöB, S. 40).



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz

Damit findet eine erfreuliche Kehrtwende gegenüber dem VE 2008 zum Rechtsschutz auf Bundesebene statt. Denn jeder Verfahrens- und Verfassungsrechtler weiss: Der status quo in Bezug auf den Rechtsschutz nach BöB ist seit dem Inkrafttreten von Art. 29a BV verfassungswidrig (Galli/Moser/Lang/Steiner, Rz. 1206 mit Hinweisen).



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Hauptpunkt: Ausbau Rechtsschutz

Der Bund verpflichtet sich offenbar gegenüber den Kantonen, Art. 5 und Art. 9 BGBM abzuschaffen. Damit wird nicht nur die Sigriswil-Dogmatik BGE 131 I 137 kodifiziert in Bezug auf den fehlenden Rechtsschutz für Bagatellvergaben, sondern es werden auch weitergehend spezifische Diskriminierungsrügen unterhalb von 150'000 Franken ausgeschlossen, zum Schaden des Binnenmarktes.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit I

Klärung der Lage für das BöB durch BVGE 2014/14: Ausschreibungsunterlagen sind nach dem Beschaffungsrecht des Bundes (Art. 29 BöB) in der Regel weder selbständiges Anfechtungsobjekt noch Bestandteil der Ausschreibung. Damit kann die Vergabestelle regelmässig nicht sagen, eine Rüge sei verspätet, weil die Ausschreibungsunterlagen nicht angefochten worden sind.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit II

§ 107 Abs. 3 Ziffer 1 GWB: Der Antrag an die Vergabekammer zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoss gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit III

§ 107 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 GWB: Auch die unterlassene Rüge bei lediglich erkennbaren Verstössen gegen Vergabevorschriften in den Ausschreibungsunterlagen führt nach deutschem Recht zur Präklusion.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit IV

Der Vorteil für die Vergabestelle ist eine gewisse Sicherheit, mit ihren Vorgaben durchzukommen, wenn diese nicht in Frage gestellt werden. Der Nachteil einer strikten Rügeobliegenheit liegt im Transaktionsaufwand für die Anbieter; aus Risikomanagementgründen müssen bei strikter Rügeobliegenheit viel früher Juristen beigezogen werden. Es ist nicht klar, ob das wirklich im öffentlichen Interesse ist.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit V

Ein bekannter oberster Einkäufer wehrt sich gegen die durch die vergabestellenseitig geförderte Argumentation mit der Präklusion und der damit verbundenen Änderung des Verfahrensklimas durch Verrechtlichung mit den Worten: „Ich gehe doch nicht zu meinem ersten Date mit einem Anwalt.“



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit VI

Der Normtext von Art. 55 Abs. 2 VE BöB geht klar auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung und Tragweite erkennbar sind, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden. Das kann jedenfalls nur gelten, wenn sie gleichzeitig zur Verfügung stehen. Wenn das kommt ist die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (BVGE 2014/14) leider obsolet.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit VII

Offen bleibt nach dem Wortlaut von Art. 55 Abs. 2 VE IVöB nach der Lesart des Referenten, was gilt, wenn die Ausschreibungsunterlagen später als die Ausschreibung zur Verfügung stehen.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit VIII

BVGE 2014/14: Auch unter dem Aspekt von Treu und Glauben kann eine Rüge, die vor der Vergabestelle noch nicht erhoben worden ist, im Rahmen der Anfechtung des Zuschlags nicht ohne Weiteres und unabhängig von ihrer Art als verspätet erklärt werden (E. 4.4).



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Anfechtungsobjekt und Rügeobliegenheit VIII

BVGE 2014/14: Selbst soweit eine Rügeobliegenheit des Anbieters in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen anzunehmen wäre, würde dies die leichte Erkennbarkeit von Bedeutung und Tragweite der strittigen Anordnung voraussetzen.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Begründung der Verfügung und Beschwerdefrist I

Art. 56 Abs. 1 und 2 VE BöB: Beschwerden müssen [...] innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Es gelten keine Gerichtsferien.

Sehr gut die Harmonisierung der Beschwerdefrist auf 20 Tage; ebenso die Vorgabe für den Ausschluss von Gerichtsferien.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Begründung der Verfügung und Beschwerdefrist II

Das zweistufige Begründungsmodell nach Art. 23 BöB hat sich bewährt, aber auch die summarische Begründung nach Art. 23 Abs. 1 BöB darf keine Leerfloskel sein wie „Das wirtschaftlich günstigste Angebot hat den Zuschlag erhalten.“

Art. 53 VE BöB ist nicht ganz klar. Ist es wirklich sinnvoll, ohne Anbieteranfrage in die zweite Stufe zu gehen?

Summe von erster und zweiter Stufe muss auf jeden Fall den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV genügen.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Begründung der Verfügung und Beschwerdefrist III

Erläuternder Bericht, S. 41 zu Art. 53 Abs. 2 VE BöB: „Falls die Publikation einer Verfügung auf simap.ch keine summarische Begründung enthält, wird die Beschwerdefrist nach Art. 58 nicht ausgelöst. Die Frist beginnt dann ab der individuellen Eröffnung des begründeten Entscheids.“

Höchst problematisch; Rechtssicherheit ist prioritär; lieber einmal eine vorsorgliche Beschwerde wegen fehlender Begründung.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Beschwerdelegitimation

Beschwerdemöglichkeit des WEKO-Sekretariats sollte auf kantonaler Ebene erhalten bleiben und auf Bundesebene eingeführt werden.

Vgl. für die kantonale Ebene die Varianten gemäss Art. 52 Abs. 3 VE IVöB; vorgeschlagen wird als Alternative das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen.

Vgl. Vertragsverletzungsverfahren EU-Kommission

Vergaberecht dient nicht nur der Marktöffnung, sondern auch der public governance.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Replikrecht

Gemäss Art. 56 Abs. 3 VE BöB findet zur Frage der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.

Wie ist «grundsätzlich» zu verstehen? Im Zweifel als Vorbehalt des Replikrechts (BVGE 2012/6).



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Vereinfachtes Verfahren

Gemäss Art. 57 VE BöB kommt das VwVG zur Anwendung, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abweichungen von den allgemeinen Regeln sind nur dort vorgesehen, wo sie im Hinblick auf das Vergabeverfahren unbedingt erforderlich sind (Erläuternder Bericht, S. 43 zu Art. 57 VE BöB).

Offenbar sind gemäss Art. 54 Abs. 4 BöB unterhalb der Staatsvertragsschwelle Abweichungen unbedingt erforderlich. Vage Delegationsnorm -> im Ergebnis derogieren Art. 52 ff. VöB das VwVG.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Nachhaltigkeit

Art. 1 lit. a VE IVöB: Diese Vereinbarung bezweckt den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeit ist neue Gesetzesziel; was aber fehlt, ist die Nichteinhaltung der Umweltschutzgesetzgebung als Ausschlussgrund, obwohl ein solcher in Art. 25 VE BöB 2008 vorgesehen war.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Nachhaltigkeit

Laut Antwort von Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf auf die Frage Tiana Angelina Moser (Curia Vista 14.5148) wird aufgrund der Vernehmlassungsantworten entschieden, inwieweit man sich durch den Paradigmenwechsel im EU-Richtlinienrecht zugunsten der nachhaltigen Beschaffung (insb. «fair trade»-Aspekte als Zuschlagskriterien) beeinflussen lassen will.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Fazit

1. Der Rechtsschutz in Vergabesachen auf Bundesebene wird durch die parallele Reform, wenn sie so durchgezogen wird wie mit dem Entwurf angedacht, glaubwürdiger.
2. Es gibt gute Gründe, Binnenmarktträgen auch unterhalb des Schwellenwerts von 150'000 Franken zuzulassen.



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Offene Diskussion



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015

Zum Schluss

→ Vernehmlassungsfrist: 1. Juli 2015
direktion@bbl.admin.ch

Vielen Dank und gute Heimkehr!



Forum Neues Vergaberecht, 21. Mai 2015
